

Ausfertigung (Telekopie gemäß § 317 Abs.5, 329 Abs.1 ZPO)

4 S 59/11

413 C 11324/10

Amtsgericht Dortmund



Verkündet am 12.04.2012

Höftmann
Justizbeschäftigte
als Urkundsbearntin der Geschäftsstelle

Landgericht Dortmund

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

....., 57110 Hocke Str.,

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Sonntag Schönborn
Golumbeck Hansmann, Hermannstr. 40 - 42,
44263 Dortmund,

g e g e n

.....,
..... Vermögens-AG, vertreten durch

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....
.....
hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund
auf die mündliche Verhandlung vom 12.04.2012
durch den Richter am Landgericht Frieling, die Richterin am Landgericht Rubino und
die Richterin Hirte

für Recht erkannt:

- 2 -

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Dortmund vom 16.03.2011 abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 278,36 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.05.2008 zu zahlen.

Im Übrigen bleibt die Klage abgewiesen und wird die weitergehende Berufung zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreites tragen die Klägerin zu 54 % und die Beklagte zu 46 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

(von der Abfassung eines Tatbestandes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a ZPO abgesehen)

Die gemäß § 511 ZPO statthafte Berufung ist zulässig und im zuerkannten Umfang begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 7 Abs. 1, 17, 18 StVG, 823 Abs. 1, 249 ff., 398 BGB, 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 116 Abs. 1 VVG aufgrund der Abtretung an Erfüllung statt, die erst in der Berufungsinstanz streitig geworden ist. Abgesehen davon, dass das Bestreiten der Beklagten damit gemäß § 531 ZPO unbeachtlich ist, war die Abtretung des Anspruchs auf Ersatz der Mietwagenkosten entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten zulässig (vgl. zuletzt BGH FD-VersR 2012, 328172 m.w.N.).

Zwischen den Parteien ist die volle Haftung der Beklagten für den Schaden aus dem von ihrem Versicherungsnehmer am 24.01.2008 verursachten Verkehrsunfall unstreitig.

- 3 -

Der Vortrag der Parteien beschränkt sich im Wesentlichen auf den bekannten Austausch der Argumente für und wider die Anwendung einer der beiden Mietwagenkostenschätzlisten und die Frage, welche Anforderungen an den konkreten Sachvortrag zum Nachweis eines konkret günstigeren Angebotes durch den Schädiger zu stellen sind. Die Kammer hält hierzu an ihrer bisherigen Rechtsprechung fest, die im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung steht. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Entscheidungen des BGH NJW-RR 2011, 823 und NJW-RR 2011, 1109. Wegen der grundsätzlichen Erwägungen der Kammer zu dem Komplex der Abrechnung von Mietwagenkosten im Verkehrsunfallschadensrecht wird auf die Urteile der Kammer vom 24.11.2011 – BeckRS 2012, 02337 - und 01.03.2012 – BeckRS 2012, 06294 – jeweils mit zahlreichen Nachweisen, Bezug genommen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht kein konkretes Angebot der Beklagten vom 28.01.2008 an die Geschädigte fest, in dem dieser Anmietmöglichkeiten für 37 € pro Tag inklusive der üblichen Nebenleistungen wie Winterreifen, Vollkaskoversicherung, Zu- und Abholdienst mit der Möglichkeit, das Fahrzeug erst nach dem Ende des Anmietzeitraums ohne Kreditkartenvorlage zu bezahlen und die verbindliche Buchung ohne Internetzugang und Vorbestellzeit, nachgewiesen worden wären. Die Geschädigte [REDACTED] hatte keine konkrete Erinnerung mehr an ein Telefonat mit einer Mitarbeiterin der Beklagten, ohne dass sie ein solches ausschließen konnte.

Die Zeugin [REDACTED], Schadenssachbearbeiterin bei der Beklagten, hat ausgesagt, am 28.01.2008 mit der Geschädigten telefoniert zu haben. Sie sei seinerzeit vertretungsweise mit der Bearbeitung von Kfz-Schadensfällen betraut gewesen. Sie habe bei der Geschädigten die Fahrzeugdaten abgefragt und dann anhand einer ihr dienstlich vorgegeben Liste der Geschädigten mitgeteilt, die Beklagte übernehme Mietwagenkosten bis zu 37 € täglich. Sie hat auf Vorhalt angegeben, es sei ihres Wissens ein Zustellservice inbegriffen und sie gehe davon aus, es sei ebenfalls eine Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung inbegriffen. Die Geschädigte hätte über die Beklagte anmieten können. Sie meine, bei den Preisen handele es sich nicht um Sonderkonditionen, sondern um von ihrem Arbeitgeber vorgegebene angemessene Preise.

- 4 -

Die Zeugin konnte aber keine Erklärungen zu dem Vorhalt abgeben, dass sich aus dem Abruf der Internetangebote der Mietwagenunternehmen Caro und Europcar derartige Preise nicht ergeben und zudem Vollkaskoversicherungen nur mit einer Selbstbeteiligung in Höhe mehrerer hundert Euro inbegriffen sind.

Eine eigene Recherche tatsächlicher Verfügbarkeiten von Mietwagen hat die Zeugin [REDACTED] ebenso wenig durchgeführt wie sie aktuelle Preise ermittelt hat. Der Vorschlag an die Geschädigte stellt sich damit lediglich als Mitteilung der Auffassung der Beklagten zur Angemessenheit von Mietwagenpreisen dar, die diese nach der von ihr favorisierten Fraunhofer-Liste ermittelt.

Der Schaden ist demnach gemäß § 287 ZPO zu schätzen. Die Kammer hat hierbei eine Reparaturdauer von drei Tagen zugrunde zu legen, nachdem die Klägerin auf den Hinweis der Kammer vom 03.11.2011 nicht weiter dazu vorgetragen hat, warum entgegen dem zwischen den Parteien unstreitigen Schadengutachten die Reparatur mehr als drei Tage gedauert haben sollte. Zudem war angesichts der Tatsache, dass die Anmietung erst 25 Tage nach dem Unfall erfolgte, ein Risikoaufschlag für die Unwägbarkeiten des Unfallersatzgeschäftes nicht mehr erforderlich.

Der Klägerin stehen daher folgende Mietwagenkosten zu:

- 5 -

Gruppe Unfallfahrzeug	4			
Gruppe Mietfahrzeug	4			
Mietdauer	3 d			
Mietjahr	2008			
PLZ Anmietort	441			
		Anzahl	Preis	Summe
Tarif	Wochentarif	/.	/.	/.
	Dreitagestarif	1	271,26 €	271,26 €
	Tagestarif	/.	/.	/.
			insgesamt	271,26 €
abzgl.	10 % Ersparte Eigenaufwendungen			27,13 €
zuzüglich	20% Risikoaufschlag		/.	/.
			Summe Grundpreis	<u>244,13 €</u>
		Anzahl	Preis	Summe
Vollkasko- versicherung	Wochentarif	/.	/.	/.
	Dreitagestarif	1	65,75 €	65,75 €
	Tagestarif	/.	/.	/.
			Summe Kasko	<u>65,75 €</u>

- 6 -

		Anzahl	Preis	Summe
Nebenkosten	Zustellen / Abholen	2	21,11 €	42,22 €
	Winterreifen	3	37,26 €	37,26 €
			Summe NK	79,48 €
			Gesamtanspruch	389,36 €
		abzüglich vorgerichtliche Zahlung		111,00 €
		vom Amtsgericht zugesprochen		/.
			Restanspruch	278,36 €

Der Zinsanspruch folgt aus § 286 Abs. 1 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92, 97, 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision war gemäß § 543 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ZPO nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern. Die Kammer folgt der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

- 7 -

Frieling

Rubino

Hirte

Ausgefertigt



Jürgens, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Schlagworte Urteilsdatenbank

- ☐ Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- ☐ Aufklärungspflicht Vermieter
- ☒ Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- ☒ Direktvermittlung
- ☒ EE Eigenerparnis-Abzug
- ☐ Erkundigungspflicht
- ☐ Geringfügigkeitsgrenze
- ☐ Zusatzfahrer
- ☒ Schwacke-Mietpreisspiegel
- ☐ Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- ☐ Gutachten
- ☐ Mietwagendauer
- ☐ NA Nutzungsausfall
- ☐ Rechtsanwaltskosten
- ☐ Zugänglichkeit
- ☒ Haftungsreduzierung/Versicherung
- ☐ Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- ☐ Bestimmtheit der Abtretung
- ☐ Selbstfahrervermietfahrzeug
- ☐ Zeugengeld
- ☐ Grobe Fahrlässigkeit
- ☒ Schadenminderungspflicht
- ☐ Wettbewerbsrecht/-verstoß
- ☒ Zustellung/Abholung
- ☒ Winterreifen
- ☐ Navigation
- ☐ Automatik
- ☐ Anhängerkupplung
- ☐ Fahrschulausrüstung
- ☐ Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Unfallersatztarif
- ☐ Anspruchsgrund
- ☐ Sonstiges
- ☐ Internetangebote